

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 1 | 2021

Ihr Experte

G R I B I
PARTNER

Als Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse verpflichten wir uns den höchsten Berufs- und Qualitätsgrundsätzen sowie der kontinuierlichen Weiterbildung.

Mit dem EXPERT INFO bringen wir Ihnen wichtige aktuelle Themen näher.

www.gribipartner.com



Inhalt	Seite
Digitaler Nachlass	1
COVID-19-Härtefallverordnung	2
COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz	3
COVID-19 im Jahresabschluss	4
MWST-Online-Abrechnung	4

Digitaler Nachlass

Was geschieht mit meinem digitalen Nachlass?

Worum geht es?

Die digitale Welt ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Wir kommunizieren über diverse Social-Media-Kanäle, kaufen online ein und regeln unsere Bankgeschäfte über das Internet. All dies generiert digitale Daten. Nach unserem Versterben liegt es zumeist an unseren Angehörigen, sich um unseren digitalen Nachlass zu kümmern. Die Verwaltung des digitalen Nachlasses ohne Kenntnis der entsprechenden Zugangsdaten kann sich jedoch schwierig gestalten. Wer selbstbestimmt entscheiden möchte, was mit seinen digitalen Daten dereinst geschehen soll, hat zu Lebzeiten Vorkehrungen zu treffen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Schweizer Erbrecht sieht vor, dass mit dem Tod einer Person die Erbschaft als Ganzes auf die Erben übergeht. Dazu gehören auch digitale Daten. Digitale Daten, die auf einem physischen Datenträger gespeichert sind, stellen vererbliche Vermögenswerte dar. Weniger eindeutig ist die Situation bei persönlichen digitalen Daten, die im Internet gespeichert sind. Dazu gehören private Webseiten, E-Mail- und Social-Media-Accounts, E-Pay-Accounts, Cloud-Daten etc. Diese werden als Aspekte des Persönlichkeitsrechts gewertet, welche nicht automatisch auf die Erben übergehen. Jede Person hat das Recht, selbst über die Verwendung personenbezogener Daten zu bestimmen. Mittels eines Testaments kann dieses Recht über den Tod hinaus wahrgenommen werden.

Eigener digitaler Nachlass

Um über das Schicksal der eigenen digitalen Daten bestimmen zu können, muss man

sich derer überhaupt bewusst sein. Indem man sich Gedanken über die eigenen Internetaktivitäten macht, gewinnt man einen Überblick über die verschiedenen Benutzerkonti. Diese hält man samt dazugehörigen Zugangsdaten idealerweise in einer Liste fest und hält diese laufend auf dem aktuellen Stand. Nicht mehr benötigte Benutzerkonti am besten gleich löschen. Dem künftigen «digitalen Willensvollstrecker» sollten alle für die Verwaltung des digitalen Nachlasses benötigten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch die Passwörter für Computer, Tablet, Smartphone usw. Erst der Zugriff auf die digitalen Daten und Datenträger macht es möglich, über die virtuellen «Besitztümer» im Sinne des Verstorbenen zu verfügen. Bei der Regelung seines digitalen Nachlasses muss man sich bspw. damit befassen, ob das Social-Media-Profil gelöscht oder in Gedenkzustand versetzt werden soll. Eine frühzeitige umsichtige Vorsorgeplanung stellt auch eine erhebliche Erleichterung für die Angehörigen dar.

«In Kürze»

1. In den Nachlass fallen auch virtuelle Vermögenswerte.
2. Man sollte frühzeitig ein Testament über den digitalen Nachlass errichten.
3. Die Auflistung des digitalen Vermögens und der dazugehörigen Passwörter ist wichtig.

COVID-19: Härtefallprogramme von Bund und Kantonen

Worum geht es?

Im Zuge der Corona-Pandemie sind auf Bundesebene bereits umfangreiche Massnahmen beschlossen worden, um die wirtschaftlichen Folgen abzufedern. Die Kantone haben zusätzlich Härtefallprogramme lanciert, um Unternehmen, die besonders stark unter den Folgen der Pandemie leiden, finanziell zu unterstützen. In der COVID-19-Härtefallverordnung regelt der Bund, unter welchen Bedingungen er sich an den Kosten beteiligt, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen entstehen.

Vorgaben des Bundes

Als Härtefallmassnahmen können die Kantone Bürgschaften/Garantien, rückzahlbare Darlehen und nicht rückzahlbare Beiträge (A-Fonds-perdu-Beiträge) oder eine Kombination dieser Massnahmen vorsehen. Damit sie vom Bund finanziell entschädigt werden, müssen die Härtefallprogramme die Anspruchsberechtigung eines Unternehmens unter anderem von folgenden Bedingungen abhängig machen:

Allgemein

Anspruchsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz und mit einer UID-Nummer,

- welche vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind und
- die in den Jahren 2018 und 2019 einen durchschnittlichen Umsatz von mindestens CHF 50 000 erzielt haben und
- deren Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen.

Ausserdem muss das Unternehmen belegen, dass es grundsätzlich profitabel oder überlebensfähig ist: Verlangt wird der Nachweis, dass es sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung weder in einem Konkurs- noch in einem Liquidationsverfahren befindet und dass es sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat. Ferner darf das Unternehmen keinen Anspruch auf branchenspezifische COVID-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben.

Umsatzrückgang

Das Unternehmen muss belegen, dass es in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Corona-Massnahmen

- im Jahr 2020 oder
- in den letzten 12 Monaten einen Umsatzausfall von über 40% erlitten hat, es sei denn, es erfüllt die erleichterten Anspruchsvoraussetzungen.

Erleichterte Anspruchsvoraussetzungen

Auch Unternehmen, die aufgrund von Corona-Massnahmen ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, haben Anspruch auf Härtefallhilfen. Diese Unternehmen sind vom Beleg des Umsatzrückgangs und der ungedeckten Fixkosten befreit.

Ungedeckte Fixkosten

Das Unternehmen muss bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren. Zu beachten ist, dass Lohnkosten nicht zu den ungedeckten Fixkosten zählen, da diese durch Kurzarbeitsentschädigung und/oder COVID-Erwerbsersatzleistungen weitgehend abgedeckt werden.

Verwendungsbeschränkungen

Unternehmen dürfen für drei Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten oder Kapitaleinlagen zurückerstatten sowie keine Gesellschafterdarlehen gewähren. Auch die Übertragung der gewährten Mittel an eine ausländische Gruppengesellschaft ist unzulässig.

Kein Fremdkapital im Fall von Kapitalverlust und Überschuldung

Darlehen, die der Kanton als Härtefallmassnahme gewährt, und Kredite, die er als Härtefallmassnahme verbürgt oder garantiert, werden für die Berechnung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung nach Art. 725 OR nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Kantonale Härtefallprogramme

Die konkrete Ausgestaltung und die Umsetzung der Härtefallmassnahmen ist Sache der Kantone: Sie bestimmen Art und Umfang der Massnahmen, die Anspruchsgruppen sowie den Prozess der Gesuchstellung. Es steht ihnen frei, die vom Bund gesetzten Mindestkriterien für eine Anspruchsberechtigung zu verschärfen. Die Härtefallprogramme der Kantone unterscheiden sich nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf den aktuellen Stand der Umsetzung (Fristen für die Gesuchseinreichung, Zeitpunkt der Ausrichtung der Finanzhilfen usw.). Einen Überblick über die Härtefallprogramme der Kantone bietet die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren auf ihrer Homepage www.vdk.ch.

Welcher Kanton ist zuständig?

Zuständig ist jener Kanton, in welchem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen statutarischen Sitz hatte. Unternehmen, die finanzielle Unterstützung aus dem Härtefallprogramm beantragen möchten, müssen die Anspruchsbedingungen des jeweiligen Kantons erfüllen und ihr Gesuch entsprechend seinen Vorgaben stellen. Derjenige Kanton, der einem Unternehmen eine Massnahme gewährt hat, bleibt auch nach einer allfälligen Sitzverlegung des Unternehmens zuständig.

«In Kürze»

1. Der Bund hat Mindestvoraussetzungen definiert, welche die kantonalen Härtefallregelungen für eine Bundesbeteiligung erfüllen müssen.
2. Die Härtefallprogramme der Kantone unterscheiden sich sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf den Stand der Umsetzung.
3. Unternehmen haben Gesuche um Härtefallunterstützung an jenen Kanton zu richten, in welchem sie am 1. Oktober 2020 ihren statutarischen Sitz hatten.

COVID-19-Kredite: Solidarbürgschaftsgesetz

Gesetz ersetzt Verordnung

Das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG) ist per 19. Dezember 2020 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung. Ein Grossteil der Bestimmungen ist unverändert von der Verordnung ins Gesetz überführt worden. So gelten für Unternehmen mit COVID-19-Überbrückungskrediten in ihren Bilanzen nach wie vor Ausschüttungssperren (Verbot von Dividenden, Tantiemen und Kapitaleinlagen) sowie weitere Beschränkungen der Kreditmittelverwendung, welche teilweise präzisiert wurden.

Neuerungen

Das Solidarbürgschaftsgesetz bringt jedoch auch Änderungen mit sich: Das Verbot der Verordnung, COVID-19-Kreditmittel für neue Investitionen ins Anlagevermögen zu verwenden, ist im Gesetz nicht mehr enthalten. Die maximale Dauer der Solidarbürgschaft und der Amortisation wurde von bisher fünf auf im Regelfall acht Jahre verlängert.

Wichtigste Bestimmungen

- **Zinssätze:** Die Zinssätze für die Solidarbürgschaft können jährlich per 31. März, erstmals per 31. März 2021, angepasst werden. Kredite bis CHF 500 000 sind derzeit zinsfrei, der Zinssatz für Kredite ab CHF 500 000 beträgt derzeit 0,5%.
- **Kapitalverlust und Überschuldung:** Auch unter dem Solidarbürgschaftsgesetz gilt, dass für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Art. 725 Abs. 1 OR und für die Berechnung der Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR COVID-

Kredite bis CHF 500 000 nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für COVID-Kredite über CHF 500 000.

- **Haftung:** Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind gegenüber den Gläubigern des Unternehmens, der Kreditgeberin, der Bürgschaftsorganisation und dem Bund persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch eine Verletzung der Vorgaben zur Kreditmittelverwendung verursachen.
- **Informationspflicht:** Die Bürgschaftsorganisation ist befugt, Personendaten und Informationen in Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung der Kredite und betreffend die Kreditmittelverwendung einzuholen. Die Kreditnehmer, deren Revisionsstellen sowie deren Treuhänder wie auch die Kreditgeber sind zur Auskunft verpflichtet.
- **Revisionsstelle:** Im Solidarbürgschaftsgesetz sind neu auch Aufgaben der Revisionsstelle definiert. Bei Feststellung allfälliger Verstösse gegen die Bestimmungen zur Kreditmittelverwendung im Rahmen der Abschlussprüfung wird dem Verwaltungsrat eine Frist gesetzt, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Wird dieser nicht fristgerecht hergestellt, wird die Generalversammlung informiert. Sollte der Verwaltungsrat auch dann nicht unverzüglich handeln, so erfolgt eine Meldung an die zuständige Bürgschaftsorganisation.
- **Bonuszahlungen:** Bonuszahlungen sind nicht grundsätzlich verboten, müssen aber im Einzelfall näher angeschaut werden. Kritisch sind vor allem Boni an mitarbei-

tende Aktionäre, Gesellschafter, Verwaltungsräte oder Geschäftsführer, da damit das Verbot von Dividenden-/Tantiemenzahlungen umgangen werden könnte.

«In Kürze»

1. Erweiterungsinvestitionen aus COVID-19-Kreditmitteln sind gemäss Solidarbürgschaftsgesetz zulässig.
2. Die Solidarbürgschaft dauert höchstens acht Jahre, und der Kredit ist innerhalb dieses Zeitraumes vollständig zu amortisieren.
3. COVID-19-Kredite bis CHF 500 000 werden bei der Berechnung von Kapitalverlust und Überschuldung nicht als Fremdkapital berücksichtigt.
4. Stellt die Revisionsstelle im Rahmen der Abschlussprüfung eine Verletzung von Bestimmungen zur Kreditverwendung fest, so informiert sie die Unternehmensorgane und ggf. die Bürgschaftsorganisation.
5. Bonuszahlungen sind nicht generell verboten, sollten aber im Einzelfall auf eine allfällige Umgehungsabsicht des Ausschüttungsverbots überprüft werden.

COVID-19 im Jahresabschluss: einzelne Auswirkungen

Kurzarbeitsentschädigungen

Aufgrund von COVID-19 erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen sind gleich zu verbuchen wie die konventionellen Kurzarbeitsentschädigungen: Erhaltene Entschädigungen von Sozialversicherungen werden dem Personalaufwand zugewiesen und stellen eine Minderung des Personalaufwands dar. Diesbezüglich empfiehlt es sich, ein separates Konto neben dem normalen Personalaufwand zu verwenden.

Ausserordentliche Ereignisse

Ausserordentliche Aufwände und Erträge fallen gemäss OR-Rechnungslegung unter ungewöhnliche, in der Regel einmalige oder mit dem Geschäft grundsätzlich nicht zusammenhängende Vorgänge. Spezifische Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit COVID-19 erfüllen diese Voraussetzungen, sofern beide folgenden Bedingungen eingehalten sind:

- Aufwand und Ertrag sind direkte, unmittelbare Folgen von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Ausbreitung, im Speziellen wenn die Massnahmen staatlich verordnet oder empfohlen sind.
- Es handelt sich um zusätzliche Aufwände oder Erträge, die in einem normalen Geschäftsjahr ohne Corona-Krise nicht angefallen wären (inkl. COVID-19-bedingte zusätzliche Abschreibungen/Wertberichtigungen).

Ausserordentliche Ereignisse sollten eine gewisse Dimension aufweisen. Die Position «ausserordentlicher Ertrag» resp. «ausserordentlicher Aufwand» soll nicht für unwesentliche Einzelereignisse verwendet werden, ausser diese sind auf dasselbe Ereignis zurückzuführen und in ihrer Gesamtheit wesentlich. Ausserordentliche Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit COVID-19, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuschlüsseln.

«In Kürze»

1. Kurzarbeitsentschädigungen werden als Minderung im Personalaufwand auf ein separates Konto verbucht.
2. Einmalige oder mit dem normalen Geschäftsbetrieb nicht zusammenhängende COVID-19-Aufwände und -Erträge können als ausserordentlicher Aufwand oder Ertrag verbucht werden, sofern sie eine gewisse Tragweite aufweisen.
3. Der ausserordentliche Aufwand oder Ertrag ist im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

MWST-Online-Abrechnung

Digitalisierung bei der Mehrwertsteuer: zwei Möglichkeiten zur Online-Abrechnung

Mehrwertsteuer online abrechnen

Seit dem 1. Januar 2021 sollen Mehrwertsteuerabrechnungen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) nur noch online eingereicht werden. Der automatische Papierversand der MWST-Formulare fällt damit weg.

Die ESTV bietet zwei technische Möglichkeiten an, zwischen welchen ausgewählt werden darf. Neben der bestehenden Vollversion «ESTV SuisseTax», die mit allen

zurzeit verfügbaren Funktionalitäten ausgestattet ist und die bereits 60% aller steuerpflichtigen Personen nutzen, steht nun auch die Mehrwertsteuer-Abrechnungsvariante «MWST-Abrechnung easy» zur Verfügung. Sie ersetzt das klassische Papierformular in einfacher Form mit simplem Login. Zudem können Steuervertreter optional von der Deklarationsfreigabe Gebrauch machen.

«In Kürze»

1. Es stehen zwei Abrechnungsvarianten – mit oder ohne Account – zur Verfügung.
2. «MWST-Abrechnung easy» ist seit dem 1. Januar 2021 verfügbar.
3. Die MWST-Formulare werden nicht mehr automatisch in Papierform zugestellt.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.